

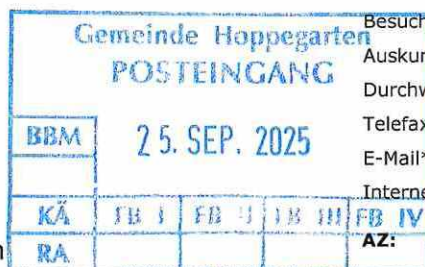
Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Gemeinde Hoppegarten
Der Bürgermeister
Herrn Sven Siebert
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Fachbereich: Landrat
Amt: Kommunalaufsicht / Wahlen
Fachdienst: Kommunalaufsicht / Wahlen
Postanschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Besucheranschrift: ...
Auskunft erteilt: Frau Wagner
Durchwahl: 03346 850-6053
Telefax: 03346 850-420
E-Mail*: Kommunalaufsicht@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de



15.13.01/227
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Nachrichtlich an:

Gemeinde Hoppegarten
Gemeindevertretung
Vorsitzender
Kay Juschka
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Seelow, 23. September 202

Anordnung gemäß § 115 BbgKVerf gegenüber der Gemeinde Hoppegarten zum Erlass der Haushaltssatzung 2025

Sehr geehrter Herr Siebert,

ich ordne auf Grundlage des § 115 BbgKVerf gegenüber der Gemeinde Hoppegarten

den Erlass der Haushaltssatzung 2025 für die Gemeinde Hoppegarten an, weil die Gemeinde Hoppegarten ihrer Pflicht zum Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 nicht nachkommt und damit ihre rechtlichen Pflichten gemäß § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 4 BbgKVerf nicht erfüllt.

Als Frist zur **Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2025 durch die Gemeindevertretung Hoppegarten wird spätestens der 17.10.2025 angeordnet. Der Bürgermeister hat danach die Haushaltssatzung 2025 auszufertigen und spätestens bis zum 31.10.2025 bekannt zu machen. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird ausdrücklich gemäß § 119 Satz 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hiermit angeordnet.**

Für den Fall, dass die oben genannte Anordnung nicht innerhalb der genannten Frist ausgeführt wird, beabsichtige ich, die Anordnung im Wege der **Ersatzvornahme** anstelle und auf Kosten der Gemeinde Hoppegarten nach § 116 BbgKVerf in Gestalt des vorliegenden **2. Entwurfes der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025** auszuführen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hoppegarten hat bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen. Damit befindet sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung, wonach die Gemeinde nur im beschränkten Rahmen gemäß § 71 BbgKVerf unter anderem

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine Öffnungsz

ten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr

Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19

BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE155877679

Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



- Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
- neue Investitionsmaßnahmen beginnen, wenn sie für die Erfüllung pflichtiger Aufgaben unabweisbar und unaufschiebbar sind, darf.

Mit Unterrichtungsschreiben vom 11.07.2025 habe ich den Bürgermeister aufgefordert zur Aufstellung, Feststellung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2025 Bericht zu erstatten. Bei einem Vor-Ort-Termin der Fachdienstleiterin Kommunalaufsicht und Wahlen am 16.07.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten wurden Unterlagen wie folgt an sie übergeben:

Datum	Gremium	Dokument
26.09.2024	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung (HFR)	Tagesordnung
26.09.2024	HFR	Niederschrift öffentl. Teil
17.10.2024	HFR	Niederschrift öffentl. Teil
17.10.2024	HFR	Tagesordnung
23.01.2025	HFR	Niederschrift öffentl. Teil
23.01.2025	HFR	Tagesordnung
27.02.2025	HFR	Niederschrift öffentl. Teil
27.02.2025	HFR	Tagesordnung
13.03.2025	HFR	Niederschrift öffentl. Teil
21.03.2025	Kämmerin / Bürgermeister	1. Entwurf Haushaltssatzung 2025 aufgestellt und festgestellt
31.03.2025	Gemeindevertretung (GV)	Niederschrift öffentl. Teil
31.03.2025	GV	Beschlussauszug TOP 11.14
31.03.2025	GV	Beschlussvorlage DS 114/2025/24-29 Entwurf des Haushaltes der Gem. Hoppegarten für 2025
03.04.2025	HFR	Niederschrift öffentl. Teil
03.04.2025	HFR	Tagesordnung
19.06.2025	HFR	Tagesordnung
19.06.2025	HFR	Niederschrift öffentl. Teil
25.06.2025	Kämmerin / Bürgermeister	2. Entwurf Haushaltssatzung 2025 aufgestellt und festgestellt
07.07.2025	GV	Tagesordnung

Der Entwurf der Niederschrift der GV-Sitzung vom 07.07.2025 wurde den Unterlagen im Verfahren zur Hauptsatzung entnommen.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 30.07.2025 wurde auf die Fragestellungen des Unterrichtsbegehrens vom 11.07.2025 geantwortet.

Demnach hatte die Kämmerin den 1. Entwurf der Haushaltssatzung am 21.03.2025 aufgestellt und der Bürgermeister mit gleichem Datum festgestellt. Dieser wurde der Gemeindevertretung Hoppegarten zur Beratung und Beschlussfassung am 31.03.2025 unter der Drucksachen-Nr. D114/2025/24-29 zu geleitet. Zum entsprechenden Tagesordnungspunkt wurde der Antrag AN 067/2025/24-29, durch die Fraktion B90/GRÜNE (Protokoll der GV-Sitzung vom 31.03.2025 liegt hier vor) eingebracht und mehrheitlich beschlossen. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Entwurf des Haushaltes vom 21.03.2025 wurde zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeister verpflichtet, ohne weiteren Verzug einen Haushaltsentwurf vorzulegen, der den Mittelbedarf der Umsetzung aller Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte berücksichtigt und die eigenmächtig vorgenommenen Mittelkürzungen wieder aufhebt. Darüber hinaus sind die Stellenkürzungen aus 2024 zu berücksichtigen und die Personalkosten in voller Höhe im Haushalt aufzunehmen. Ebenso sind die zu erwartenden Tarifierhöhungen einzuplanen. Gleichfalls sind die

1,2 Mio Euro für die Sanierung des Auktionshauses zu streichen. Sofern kein ausgeglichener Entwurf vorgelegt werden kann, wird der Bürgermeister verpflichtet, mit der Einbringung des Haushaltes 2025 einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, dessen Umsetzung geeignet ist, das Defizit auszugleichen."

Danach wurde von der Kämmerin ein 2. Entwurf der Haushaltssatzung mit Datum vom 25.06.2025 aufgestellt und vom Bürgermeister mit gleichem Datum festgestellt. Nach den vorliegenden Unterlagen war diese Haushaltssatzung Gegenstand der Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 07.07.2025. Laut der vorliegenden Niederschrift vom 07.07.2025 wurde der Tagesordnungspunkt 16. – Haushaltssatzung 2025 nicht behandelt.

Somit befindet sich die Gemeinde Hoppegarten seit dem 01.01.2025 in haushaltsloser Zeit und kann nur gemäß § 71 BbgKVerf im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ihre Haushaltswirtschaft bestreiten.

Seit Beginn des Haushaltsjahres 2025 wurden wiederholt Verstöße gegen § 71 BbgKVerf angezeigt bzw. bestand wiederholt Beratungsbedarf zu anstehenden Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung. Unter anderem betraf das folgende Vorgänge:

Datum	Wer bzw. welches Organ	Inhalt	Maßnahmen der unteren Kommunalaufsichtsbehörde
05.03.2025	Bürgermeister	Bitte um Prüfung auf Rechtmäßigkeit der Auftragsvergabe gemäß Beschluss des HA Gemeinde Hoppegarten Auftrag zur juristischen Rechtsberatung Beschlussvorlage DS 098/2025/24-30	Hinweisschreiben am 11.03.2025 als E-Mail an Bürgermeister
04.04.2025	Herr Arndt (Gemeindevertreter, Vors. Hauptausschuss, und Fraktionsvorsitzender)	Cc uKAB, Arndt an Siebert Bestimmungen unter vorläufiger Haushaltsführung	zur Kenntnis genommen
04.04.2025	Herr Arndt	Cc uKAB und RPA: Bestimmungen unter vorläufiger Haushaltsführung	zur Kenntnis genommen
08.04.2025	Verwaltung Hoppegarten, Bürgermeister und Frau Dähne	Telefonat mit HVB und Frau Dähne zur Stellenbewirtschaftung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung	Erlедigt im Telefonat sowie E-Mail am 09.04.2025 an Bürgermeister mit Übersendung RS vom 04.01.2025
15.04.2025	Herr Arndt	Cc uKAB: Nachfragen zu Drucksachen und vorläufige Haushaltsführung	zur Kenntnis genommen
21.04.2025	Herr Arndt	Cc uKAB, Original an RPA Bestimmungen unter vorläufiger Haushaltsführung	zur Kenntnis genommen
15.05.2025	Herr Arndt	Nachfrage vorl. Haushaltsführung	zur Kenntnis genommen, Zwischenantwort durch RPA
28.05.2025	Herr Arndt	Nachfrage vorl. Haushaltsführung	Antwortschreiben am 10.06.2025 per E-Mail an Herrn Arndt und Vors. GV sowie Bürgermeister
06.06.2025	Herr Arndt	Cc uKAB: Original an MIK: Antrag auf kommunalrechtliches Einschreiten	zur Kenntnis genommen, Antwortschreiben des MIK vom 29.08.2025 an Herrn Arndt
20.06.2025	Verwaltung Hoppegarten Kämmerin Fr. Fischer	Anfrage zum Umgang mit fehlender Berücksichtigung abgelehnter Mittelfreigaben unter vorläufiger Haushaltsführung	In Bearbeitung, Unterrichtsverlangen an Bürgermeister am 31.07.2025, Fristverlängerung bis 29.08.2025 gewährt
08.07.2025	Herr Arndt	Prüfung Rechtmäßigkeit eines HA-Beschlusses, Neuleasing eines Fahrzeuges	Unterrichtung eingegangen am 30.07.2025, in Bearbeitung
11.07.2025	Unter Kommunalaufsichtsbehörde	Unterrichtung zum Erlass Haushaltssatzung 2025	Unterrichtung eingegangen am 04.08.2025, Hinweisschreiben zum 2. Entwurf der Haushaltssatzung, in Bearbeitung
25.07.2025	Herr Arndt	Cc uKAB Bezuschussung für die Durchführung eines Kinderfestes Pfingstfest Birkenplatz	Hinweise und Unterrichtsverlangen an Bürgermeister am 19.08.2025, in Bearbeitung

Begründung:

Gemäß § 115 BbgKVerf kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt, wenn sie ihre rechtlichen Pflichten nicht erfüllt.

Rechtliche Pflichten im Sinne dieser Vorschrift sind öffentlich-rechtlicher Art und ergeben sich aus Gesetz, Verordnung, Satzung oder öffentlich-rechtlichem Vertrag.

Die kommunalaufsichtliche Anordnung ist erforderlich, da die Gemeinde Hoppegarten nach wie vor nicht gewillt und bereit ist, trotz meiner Aufforderung und Hinweise mit Schreiben vom 11.07., 31.07., 19.08. und 03.09.2025, alle Schritte zu unternehmen, um den Zustand der vorläufigen Haushaltsführung zu beenden.

Hier ist bekannt, dass die Gemeindevertretung beabsichtigt in ihrer Sitzung am 29.09.2025 unter dem Tagesordnungspunkt Ö 12.4 den 2. Entwurf der Haushaltssatzung 2025 zu behandeln. Ob es tatsächlich zu einer Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2025 kommt, ist nicht absehbar. Daher kann von der beabsichtigten kommunalaufsichtlichen Maßnahme nicht abgesehen werden, weil eine Duldung des Verstoßes dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung, wonach die praktizierte Haushaltswirtschaft mit dem geltenden Recht in Einklang stehen muss, widerspricht. In diesem Fall muss das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung vorliegend dem Interesse an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns weichen, denn das Recht auf kommunale Selbstverwaltung besteht nur innerhalb der durch Gesetz bestimmten Grenzen. Die Gemeinde Hoppegarten verstößt gegen die rechtlichen Pflichten gemäß § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 4 BbgKVerf, weil sie den Beschluss zur Haushaltssatzung 2025 nicht fasst und somit die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht erfolgen kann, um die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 71 BbgKVerf zu beenden. Gemäß § 69 Abs. 4 BbgKVerf ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Dies wäre der 30.11.2024 für die Haushaltssatzung 2025 gewesen. Die wiederholten Anzeigen sowie der erhöhte Beratungsbedarf zeigen, dass die Gemeinde Hoppegarten gegen die Vorschriften des § 71 BbgKVerf der vorläufigen Haushaltsführung teilweise verstößt. Ziel dieser Anordnung ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft der Gemeinde Hoppegarten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im kommunalen Haushaltsrecht.

Aus demselben Grunde ist die beabsichtigte Ersatzvornahme durchzuführen, falls die Gemeinde Hoppegarten der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist Folge leistet. *„Es handelt sich also um die speziell kommunalaufsichtsrechtliche Variante des allgemeinen Institutsaufsichtsrechtlichen Eintritts zwischen Kommunalaufsichtsbehörde und beaufsichtigter kommunalen Körperschaft. Im Rahmen der kommunalaufsichtsbehördlichen Ersatzvornahme gehen alle insoweit originär der Gemeinde zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielräume auf die Kommunalaufsichtsbehörde über (Matzick, GO MV, § 82 Rdnr. 7). Soweit es erforderlich ist, kann diese damit auch Zweckmäßigkeitserwägungen hinsichtlich der durch sie zu treffenden Entscheidungen anstellen.“¹*

Der vorliegende 2. Entwurf der Haushaltssatzung 2025 für die Gemeinde Hoppegarten erscheint als Grundlage für die Ersatzvornahme hinreichend bestimmt.

Mit meinem Anhörungsschreiben vom 04.09.2025 gab ich der Gemeinde Hoppegarten vor Erlass meiner Anordnungsverfügung gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 28 Abs.1 VwVfG Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bis zum **18.09.2025** zu äußern.

Mit E-Mail-Schreiben vom 04.09.2025, 12:32 Uhr erfolgte eine Reaktion des Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten auf die Anhörung zur beabsichtigten Anordnung zum Erlass der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hoppegarten und deren Bekanntmachung. Die Inhalte dieser Reaktion zielten gegen die Kämmerin der Gemeinde Hoppegarten als auch gegen den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Demnach wurden nachfolgende Vorwürfe erhoben,

¹ Benedens in Praxis der Kommunalverwaltung Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 116 Nr. 1

„Festzustellen ist, dass Sie nach wie vor entgegen Ihrer eigenen mündlichen und schriftlichen Aussagen keinen ausgeglichenen Haushaltsentwurf vorgelegt haben. Nach dem völlig unzureichenden, ersten Haushaltsentwurf und der daraus folgenden Zurückweisung nebst Auflagen der Gemeindevertretung blieben sie untätig! Ihr Versuch, sehr geehrte Frau Fischer, nun auf plumpe Weise die Autorität des Landrates zu nutzen, um eine Bekanntmachung ihres zweiten Haushaltsentwurfes zu erzwingen, ohne Beschlussfassung der Gemeindevertretung, ist skandalös! Ich fordere Sie hiermit im Namen der Gemeindevertretung auf, den zweiten Haushaltsentwurf über den Änderungsdienst auszugleichen!„

Dem ist zu entgegnen, dass die oben angeführten wiederholten Verstöße gegen § 71 BbgKVerf und der daraus resultierende Beratungsbedarf zum Erlass dieser Anordnung führte. Eine „*plumpe Weise die Autorität des Landrates zu nutzen, um eine Bekanntmachung ihres*“ (Anmerkung Verfasser: Kämmerin) *zweiten Haushaltsentwurfes zu erzwingen*“ durch die Kämmerin erfolgte nicht.

Überdies ist festzustellen, dass aus der Übersicht über die Entwicklung des Gesamtergebnisses und der Rücklagen für das Haushaltsjahr 2025 des 2. Entwurfes der Haushaltssatzung 2025 eine ordentliche und außerordentliche Rücklage von voraussichtlich insgesamt 76.957.092 € zum 31.12.2024 zu entnehmen ist. Diese wäre ausreichend um den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses für das Jahr 2025 von -2.272.081 € zu decken. Zudem ist anzumerken, dass der Umgangston sehr bedenklich erscheint.

Weiterhin wurde in der E-Mail vom 04.09.2025 durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung ausgeführt:

„Sehr geehrter Herr Schmidt, es wäre durchaus hilfreich, wenn Sie unserer Kämmerin klar machen, dass sie ihre Arbeit zu erledigen hat oder ihren Platz räumen muss. Sollten Sie dennoch an der absurden Vorstellung festhalten, eine Haushaltssatzung anzuordnen, wird mit Sicherheit der Rechtsweg gegen Sie und Ihre kommunale Aufsichtsbehörde durch uns angestrengt. Mindestens jedoch können Sie Herr Schmidt erwarten, dass die Gemeindevertretung, die von Ihnen öffentlich bekanntgemachte Haushaltssatzung, ohnehin mit einer Sperre versieht. Dann sind sie da, wo Sie vorher waren. Ich schlage daher vor, dass Sie unseren Bürgermeister und die Kämmerin dazu anleiten, ihre Arbeit zu erledigen.“

Diese Äußerung nehme ich unkommentiert zur Kenntnis.

Herr Siebert äußerte sich mit E-Mail-Schreiben vom 18.09.2025 zur erfolgten und beabsichtigten Beratungsfolge des 2. Entwurfes der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hoppegarten. Die Aufnahme des 2. Entwurfes der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hoppegarten in die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung am 29.09.2025 gibt keine Gewähr, dass die in Rede stehende Haushaltssatzung auch beschlossen wird.

Da bis zum Termin 18.09.2025 hier keine weitere inhaltlich substantiierte Stellungnahme sowohl vom Hauptverwaltungsbeamten als auch von der Gemeindevertretung vorlag und bis zu diesem Termin keine Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2025 durch die Gemeindevertretung erfolgte, entscheide ich nunmehr nach Aktenlage.

Die Änderung der Anordnung in Bezug auf die Fristsetzung zum Erlass der Haushaltssatzung 2025 wurde auf Grund des Zeitablaufs erforderlich. Nunmehr soll die Gemeindevertretung bis zum 17.10.2025 den Beschluss zur Haushaltssatzung 2025 fassen und der Bürgermeister die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 bis zum 31.10.2025 vollziehen. Im Rahmen der Anordnung muss der Gemeinde zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen eine angemessene Frist eingeräumt werden. Dabei sind insbesondere auch die von der Gemeinde einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen, wie beispielsweise im Hinblick auf eine Einberufung der Gemeindevertretung zu berücksichtigen (Matzick, GO MV, § 82 Rdnr. 4)². Die Fristsetzung der Anordnungsverfügung soll den Regelungen der Geschäftsordnung zur Einberufung der Gemeindevertretung zur Sitzung (§ 7 Abs. 6 Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten – 7 Kalendertage) entsprechen.

² Benedens in Praxis der Kommunalverwaltung Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 115 Nr. 5

Die sofortige Vollziehung der Anordnung ist geboten, da so die angekündigte Ersatzvornahme bei Nichterfüllung der Anordnung zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2025 durch die Gemeindevertretung Hoppegarten bis spätestens der 17.10.2025 sowie die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 durch den Bürgermeister bis zum 31.10.2025 umgesetzt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim **Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder)** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt

Gemeinde Hoppegarten
Der Bürgermeister

Bitte zurück an:

Der Landrat
des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Empfangsbekennnis


Anordnungsverfügung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 115 BbgKVerf

hier: Erlass der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hoppegarten

Hiermit bestätige ich, dass ich den Bescheid zur Anordnung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde vom 23. September 2025 (Az.: 15.13.01/227) zum Erlass der Haushaltssatzung 2025 für die Gemeinde Hoppegarten erhalten habe.

Ich bestätige, dass ich den Bescheid zur Anordnung des Landrates vom 23. September 2025 (Az.: 15.13.01/227) zum Erlass der Haushaltssatzung 2025 für die Gemeinde Hoppegarten in zweifacher Ausfertigung erhalten habe. Die Weiterleitung der Kopie des Bescheides an Herrn Kay Juschka, Vorsitzender der Gemeindevertretung, werde ich unverzüglich veranlassen.

Hoppegarten	25. SEP. 2025
Ort	Datum


Unterschrift des Bürgermeisters Sven Siebert bzw. dessen Stellvertreter
Bürgermeister

Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Das Empfangsbekennnis ist **unverzüglich** nach Erhalt und Übergabe der Kopie an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zurück zu senden.

Absender Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
FD Kommunalaufsicht
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Umschlag bitte aufbewahren, siehe Hinweis!!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

25.09.25 

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Aktenzeichen

15.13.01/227

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist. Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustelladressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu